

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rögnitz

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rögnitz vom 17.12.2013

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. S. 777 ff.) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Rögnitz vom 25.11.2013 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 11.12.2013 nachfolgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 09.04.2013 erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

1. Der § 7 (Entschädigung) erhält folgende Neufassung:

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 420,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.

(2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder ehrenamtliche Bürgermeisterin erhalten keine Entschädigung. Sie erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzung befasst.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung. Sie erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie eine Höhe von 100,00 Euro monatlich übersteigen.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Rögnitz d. 17.12.2013

Lemm
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 14.1.2014 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) veröffentlicht.